

Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen

Die Stadt Karlsruhe gewährt Zuschüsse zum Bau, Umbau, zur Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg. (Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden in der Folge Kinderkrippen unter Kindertageseinrichtungen subsumiert.)

1.2. Zuschussfähige Träger

Zuschüsse erhalten Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 – Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und Betriebe, die einen Betriebskindergarten einrichten wollen sowie privatgewerbliche Träger nach § 1 Abs. 2 KiTaG.

Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 75 Abs. 3 SGB VIII oder § 8 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) als anerkannt gelten oder nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 8 LJHG von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

1.3. Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschüsse können gewährt werden, **wenn** die Maßnahmen in der städtischen Bedarfsplanung i.S.v. § 3 KiTaG anerkannt sind.

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf Förderungsmaßnahmen werden durch diese Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet.

Bezuschusst werden:

1.3.1. Baumaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze in Kindertageseinrichtungen dienen (Neu- und Erweiterungsbauten).

1.3.2. Ersatzbauten für aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht mehr nutzbare Einrichtungen oder Teile solcher Einrichtungen.

1.3.3. Umbauten, die einer grundlegenden Sanierung einer Kindertageseinrichtung dienen, wenn dadurch schwerwiegende Mängel in bau-, gesundheits- oder feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht, die die Weiterführung der Kindertageseinrichtung gefährden, beseitigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gebäude durch die Umbauarbeiten in einen den Mindestbedingungen der Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle

Besetzung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Zustand versetzt wird.

Zuschussfähig sind nur Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, nicht aber die Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Abs. 4 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV).

- 1.3.4. Der Erwerb von Gebäuden einschließlich damit zusammenhängender erforderlicher Erweiterungs- oder Umbauten, die Maßnahmen nach 1.3.1 bis 1.3.3 gleichstehen (vergl. 2.2.3).
- 1.3.5. Maßnahmen, die der vorübergehenden Unterbringung von Kindern bis zur Fertigstellung einer geplanten Kindertageseinrichtung dienen.
- 1.3.6. Bei Räumlichkeiten, die im Eigentum des Trägers stehen, können bei Umwandlung der Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen Nutzungsausfallentschädigungen gewährt werden.

2. Zuschuss

- 2.1. Zuschussfähig sind die gesamten Kosten für die Errichtung des Bauwerks nach DIN 276 einschließlich Außenanlagen, Mobiliar und Baunebenkosten - mit Ausnahme der Kosten für
 - Grunderwerb,
 - Erschließung,
 - Verwaltungstätigkeiten des Bauherrn, Bauherrenaufgaben (u. a. DIN 276, Kostengruppe 710),
 - Wertgutachten,
 - Finanzierungskosten (DIN 276 Kostengruppe 760).
- 2.2. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für
 - 2.2.1. Behelfsbauten, soweit nicht ein Ausnahmefall nach **Ziffer** 1.3.5 vorliegt,
 - 2.2.2. Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend für Zwecke der Kindertageseinrichtung benötigt werden,
 - 2.2.3. den Wert des Grund und Bodens beim Erwerb eines Gebäudes (vergl. 1.3.4),
- 2.3. Kindertageseinrichtungen in Fertigbauweise, die banküblich beleihungsfähig sind, gelten nicht als Behelfsbauten.
- 2.4. Bei Kindertageseinrichtungen, die durch die Träger angemietet werden, kann die Erstausrüstung mit Mobiliar bezuschusst werden ohne Anrechnung auf einen gleichzeitig gewährten Mietkostenzuschuss.

- 2.5. Bei **einer** Nutzungsausfallentschädigung werden die Kosten über ein Wertgutachten festgestellt. Zugrunde gelegt wird der Verkehrswert abzüglich des Bodenwerts. Die Wertgutachten werden ausschließlich und in der Höhe für die Beteiligten verbindlich durch den städtischen Gutachterausschuss erstellt.

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1. Der Zuschuss beträgt **75** v. H. der zuschussfähigen Kosten.

- 3.2. Zuschussfähige Kosten werden grundsätzlich gemäß den in Ziffer 2 förderfähigen tatsächlichen Kosten folgendermaßen anerkannt:

- je Gruppe bis zu 430.000 €
- für den Mehrzweckraum bis zu 75.000 €.

Die Förderobergrenze bzw. die förderfähigen Kosten reduzieren sich um die nach Ziffer 6.4 noch nicht getätigten Abschreibungswerte von früheren geförderten Baumaßnahmen (= Restwerte).

- 3.3. Bei Umbau- und Sanierungsarbeiten wird in der Regel ein Zuschuss nur gewährt, wenn die nach Ziffer 2 anrechnungsfähigen Kosten mindestens 3.850 € je Gruppe betragen.

Zuschussfähige Kosten werden je Gruppe bis zu 255.000 € anerkannt.

Die Förderobergrenze bzw. die förderfähigen Kosten reduzieren sich um die nach Ziffer 6.4 noch nicht getätigten Abschreibungswerte von früheren geförderten Baumaßnahmen (= Restwerte).

- 3.4. Projekte nach Ziffer 1.3.5 (z. B. provisorische Unterbringung) werden ohne Anrechnung auf die Förderung der eigentlichen Baumaßnahme bezuschusst:

- bei Anmietung von Räumen: Mietkostenzuschuss bis 10 €/m²
- bei Anmietung von Containern: Mietkostenzuschuss bis 12 €/m²

Zusätzlich können Kosten für Baumaßnahmen der vorübergehenden Unterbringung bis zu 80.000 € (bei einer Förderquote von 75 v. H. der zuschussfähigen Kosten) bezuschusst werden.

- 3.5. Bei einer Krippengruppe wird i. d. R. von 10 Plätzen pro Gruppe ausgegangen, bei einer altersgemischten Gruppe von 15 Plätzen pro Gruppe und bei einer Kindergartengruppe von 20 Plätzen pro Gruppe.

- 3.6. Als Referenzrahmen für die herzustellenden Flächen dient das städtische Standardraumprogramm.

Bei den zuschussfähigen Kosten wird ein definierter mittlerer Standard (Baukosteninformationszentrum Mitte) zugrunde gelegt.

3.7. Für die Erstausrüstung mit Mobiliar (Nutzungsdauer mindestens 10 Jahre) nach Ziffer 2.4 können bezuschusst werden:

- Eingruppige Einrichtungen bis zu 48.300 €
- Zweigruppige Einrichtungen bis zu 61.370 €
- Dreigruppige Einrichtungen bis zu 74.450 €
- Viergruppige Einrichtungen bis zu 86.930 €
- Fünfgroupige Einrichtungen bis 107.130 €
- Sechsgroupige Einrichtungen bis 120.200 €

Die Förderquote beträgt 100 v. H. der zuschussfähigen Kosten.

Nicht zuschussfähig sind pädagogisches Material, Verbrauchsmaterial sowie Baukosten (ausgenommen Baukosten nach 3.4 und nach 3.8).

3.8. Bei Kindertageseinrichtung, die durch den Träger angemietet werden, können für das Anlegen des Außengeländes einmalig Kosten von bis zu 110 €/m² bei einer Förderquote von 100 v. H. bezuschusst werden. (Richtgröße: durchschnittlich 150,00 m² pro Gruppe).

3.9. Bei einer Nutzungsausfallentschädigung kann gefördert werden bis zur Höhe einer vergleichbaren Neubauförderung abzüglich der förderfähigen Umbaukosten - maximal jedoch bis zur Höhe des Verkehrswerts, welcher durch das Wertgutachten ermittelt wird (siehe Ziffer 2.5). Die Zuschussquote der ermittelten Höchstgrenze der eingebrachten Fläche beträgt 70 v. H.

4. Anrechnung von Investitionskostenzuschüssen des Bundes/Landes auf die städtischen Baukostenzuschüsse

4.1. Die Träger und sonstigen Antragsberechtigten haben zwingend sämtliche Bundes- bzw. Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung zu beantragen. Die Antragstellung ist Fördervoraussetzung für die Gewährung des städtischen Baukostenzuschusses.

4.2. Die Investitionskostenzuschüsse des Bundes/Landes werden auf die städtischen Baukostenzuschüsse zu 50 v.H. angerechnet. Die Höchstförderung aus öffentlichen Mitteln beträgt 90 v.H. der anrechnungsfähigen Gesamtkosten. Der darüber hinausgehende Betrag wird am städtischen Baukostenzuschuss abgesetzt. Dies gilt auch, wenn durch zusätzliche private Mittel (Erwerb von Belegrechten) die Gesamtförderung mehr als 100 v.H. der anerkannten Kosten beträgt.

5. Antrag

5.1. Der Zuschussantrag soll bis zum 31. Mai des dem Beginn der Baumaßnahme vorausgehenden Jahres in doppelter Fertigung bei der Sozial- und Jugendbehörde eingereicht werden.

Danach eingehende Anträge werden nach Eingangsdatum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.

- 5.2. Grundsätzlich kann eine Maßnahme nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages noch keine Auftragsvergabe erfolgt und noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug bestand. Der Zuwendungsempfänger muss dies gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzeigen und begründen.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

- 5.3. Dem Antrag sind ebenfalls zweifach anzuschließen:

5.3.1. Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Lageplan und Baubeschreibung

5.3.2. Finanzierungsplan

5.3.3. Kostenberechnung nach DIN 276

5.3.4. Bei Umbaumaßnahmen nach Ziffer 1.3.3 eine Zusammenstellung der Flächen (Bestand und Planung) analog DIN 277.

5.3.5. Eine Kopie der Beantragung von Zuschüssen aus dem Investitionsprogrammen des Bundes bzw. des Landes (siehe Ziffer 4).

5.3.6. Wertgutachten (siehe Ziffer 2.5)

6. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

6.1. Die Zuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt und im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Sozial- und Jugendbehörde bewilligt und gezahlt.

6.2. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.

6.3. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren wird die Nutzungsausfallentschädigung als an den vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Preisindex für Baden-Württemberg angepasste monatliche Ratenzahlung (300/12) mit Beginn des Umbaus gewährt. Die Anpassung erfolgt jeweils nach Ablauf von drei Jahren.

6.4. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Baukostenzuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 4 % zurückzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird, veräußert wird oder im Einzelfall festgelegte Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

- 6.5. Zur dinglichen Sicherung dieses Rückzahlungsanspruches ist ab einem Förderbetrag von 300.000 € eine Grundschuld zugunsten der Stadt **auf Rang eins** zu bestellen.
- 6.6. Mit der Umsetzung der bewilligten Maßnahme muss spätestens 1 Jahr nach Erhalt des städtischen Baukostenzuschussbescheids begonnen werden. Die Schlussabrechnung der bewilligten Maßnahme muss spätestens 3 Jahre nach Erhalt des städtischen Baukostenzuschussbescheids der Sozial- und Jugendbehörde vorliegen.
- 6.7. Die Träger sind verpflichtet bei Veröffentlichungen (z. B. Presseschreiben, Publikationen etc.) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, in welcher Höhe die Baumaßnahmen der Träger mit Mitteln der Stadt Karlsruhe gefördert wurden.
- 6.8. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung der Ziffern 6.1 bis 6.7 getroffen werden.
- 6.9. Die Träger sind verpflichtet, Änderungen der Zweckbestimmung geförderter Einrichtungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass plan- und antragsgerecht gebaut worden ist.

8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten für alle Vorhaben, für die nach dem 01.01.2014 ein Zuschuss beantragt wurde.

9. Übergangsregelung

Für die Träger und sonstigen Antragsberechtigten, die Bundesinvestitionskostenzuschüsse beantragt haben, aber aufgrund der aufgebrauchten Bundesmittel keine Förderung mehr erhalten können, wird ein städtischer Zuschuss von 50 % zur Kompensation des bisher zustehenden Bundesinvestitionskostenzuschusses von der Stadt Karlsruhe gewährt. Diese Übergangsregelung gilt für die bis zum 31.12.2013 in Betrieb gegangenen Gruppen (analog Bundesinvestitionskostenzuschuss).